ARGE NETZ
Energie von hier

Stellungnahme

Orientierungspunkte der Bundesnetzagentur zu Speichernetzentgelten im Festlegungsverfahren AgNes (GBK-25-01-1#3)

27. Februar 2026

Stellungnahme

Orientierungspunkte der Bundesnetzagentur zu Speichernetzentgelten im Festlegungsverfahren AgNes (GBK-25-01-1#3)

ARGE NETZ GmbH & Co. KG

Haus der Zukunftsenergien, Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum
Gendarmenmarkt, Jägerstraße 54/55, 10117 Berlin

[redacted]

www.arge-netz.de
Registrierter Interessenvertreter mit Registernummer: R003496

Geschäftsführung: Stephan Frense
Sitz der Gesellschaft: Husum
Amtsgericht Flensburg: HRA 6501 FL
USt.-ID Nr.: DE 26 727 1472

Für einen umweltschonenden Druck bitte ab Seite 2 drucken.

Stellungnahme der Erneuerbaren-Gruppe ARGE NETZ

1. Einordnung und Grundsatzposition

ARGE NETZ begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesnetzagentur Stromspeicher und Elektrolyseure im Rahmen der Weiterentwicklung der allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom adressiert. Beide Technologien sind zentrale Bausteine eines klimaneutralen Energiesystems und gewinnen mit wachsendem Anteil erneuerbarer Energien zunehmend an Bedeutung für die Stabilität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Stromsystems. Speicher und Elektrolyseure ermöglichen Flexibilität, unterstützen die Integration fluktuierender Einspeisung, reduzieren Redispatchmaßnahmen und stärken die sektorübergreifende Nutzung erneuerbarer Energien. Die zukünftige Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik wird daher maßgeblich darüber entscheiden, ob die Transformation des Energiesystems effizient gelingt.

Aus Sicht von ARGE NETZ befinden sich sowohl Speicher als auch Elektrolyseure weiterhin in einer Phase des Markthochlaufs. Investitionen erfolgen unter erheblichen wirtschaftlichen und regulatorischen Unsicherheiten, während gleichzeitig hohe systemische Erwartungen an diese Technologien bestehen. Eine neue Netzentgeltsystematik muss deshalb Flexibilität ermöglichen, Netzdienlichkeit honorieren und gleichzeitig eine verursachungsgerechte Beteiligung an Netzkosten gewährleisten. Netzentgelte dürfen den Ausbau systemdienlicher Flexibilitäten nicht bremsen, sondern müssen ihn gezielt unterstützen.

Zu bemängeln ist, dass zentrale Parameter der künftigen Netzentgeltstruktur bislang nicht bekannt sind. Ohne Transparenz über Entgelthöhen, regionale Wirkungen und Wechselwirkungen mit anderen Reformprozessen – etwa Kapazitätsmarkt, flexible Netzanschlussvereinbarungen oder weitere Reformen der Netzentgeltsystematik – ist eine abschließende Bewertung einzelner Maßnahmen nur eingeschränkt möglich. ARGE NETZ hält es daher für erforderlich, dass die Bundesnetzagentur frühzeitig einen klaren regulatorischen Zeitplan sowie quantitative Abschätzungen möglicher Auswirkungen veröffentlicht.

2. Vertrauensschutz und Investitionssicherheit

Ein zentraler Aspekt der aktuellen Diskussion ist der Schutz bestehender Investitionen. Die gesetzliche Netzentgeltentlastung nach § 118 Abs. 6 EnWG war ein wesentlicher politischer Impuls für Investitionsentscheidungen im Speicher- und Wasserstoffbereich.

Zahlreiche Projekte wurden auf Grundlage dieser Regelung geplant, finanziert und umgesetzt. Die regulatorische Verlässlichkeit dieser Rahmenbedingungen ist daher von grundlegender Bedeutung.

Eine vorzeitige oder faktisch rückwirkende Belastung bestehender Anlagen würde das Vertrauen in stabile regulatorische Rahmenbedingungen erheblich beeinträchtigen und könnte zukünftige Infrastrukturinvestitionen nachhaltig erschweren. Gerade im Energiesystem mit langfristigen Investitionszyklen ist Planungssicherheit ein entscheidender Faktor. ARGE NETZ hält es daher für zwingend erforderlich, den gesetzlichen Vertrauensschutz uneingeschränkt zu wahren und bestehende Projekte nicht vorzeitig mit neuen Netzentgeltpflichten zu belasten. Übergangsregelungen müssen klar definiert, nachvollziehbar ausgestaltet und verlässlich sein.

3. Rolle von Stromspeichern im zukünftigen Stromsystem

Stromspeicher nehmen im Energiesystem eine besondere Stellung ein. Sie sind weder klassische Letztverbraucher noch reine Erzeugungsanlagen, sondern erfüllen gleichzeitig mehrere netzsystemische Funktionen. Ihre Wirkung auf das Netz hängt maßgeblich von Standort und Betriebsweise ab. Speicher können Netzengpässe reduzieren, Einspeisespitzen glätten, Netzausbau vermeiden oder verschieben und dadurch erhebliche Systemkosten einsparen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine pauschale Netzentgeltbelastung von Speichern nicht sachgerecht. Netzentgelte sollten ausschließlich dort erhoben werden, wo tatsächlich zusätzliche Netzkosten entstehen. Gleichzeitig muss die Systematik klare wirtschaftliche Anreize für netzdienliches Verhalten setzen. Speicher, die das Netz entlasten oder Netzkosten vermeiden, sollten entsprechend deutlich entlastet werden können.

4. Kapazitätsorientierte Netzentgelte als geeigneter Ansatz

ARGE NETZ sieht in einer stärkeren Ausrichtung der Netzentgelte auf Kapazitätskomponenten grundsätzlich einen geeigneten Ansatz. Kapazitätsorientierte Entgelte können netzrelevante Wirkungen besser abbilden als arbeitspreisbasierte Modelle und vermeiden gleichzeitig Einsatzhemmnisse für flexible Anlagen. Sie ermöglichen eine verursachungsgerechte Beteiligung an Netzkosten, ohne wirtschaftlich sinnvolle Flexibilität zu behindern.

Entscheidend ist jedoch, dass netzdienliches Verhalten zu substantiellen Entgeltreduzierungen führen kann. Bei nachweislich netzentlastender Wirkung sollte eine weitge-

hende oder vollständige Entlastung möglich sein. Flexible Netzanschlussvereinbarungen können hierbei ein geeignetes Instrument darstellen. Wechselwirkungen mit dem Entgeltsystem sind jedoch zu beachten und zu berücksichtigen.

5. Bewertung von Arbeitspreisen und dynamischen Entgelten

ARGE NETZ bewertet statische Arbeitspreise als kritisch. Statisch ausgestaltete Arbeitspreis wirken unmittelbar auf den Einsatz von Speichern und können wirtschaftlich sinnvolle Flexibilitätsanreize erheblich beeinträchtigen.

Dynamische Netzentgelte können hingegen richtig ausgestaltet Flexibilität anreizen. Dazu ist sicherzustellen, dass diese symmetrisch ausgestaltet sind. Das heißt eine besondere netzdienliche Fahrweise sollte durch Netzentgeltrabatte oder -prämien honoriert werden. Da die Prognose zukünftiger Netzengpässe mit Unsicherheiten verbunden ist, ist es im ersten Schritt denkbar, zeitvariable Netzentgelte mit verschiedenen Tarifstufen einzuführen. Dies würde die Komplexität senken, könnte gleichzeitig jedoch eine netzengpassentlastende Wirkung entfalten.

6. Vereinfachung der Systematik und Multi-Use-Speicher

ARGE NETZ spricht sich grundsätzlich für eine möglichst einfache und technologieoffene Netzentgeltsystematik aus. Eine zunehmende Differenzierung nach Speicherarten oder Nutzungsformen erhöht die regulatorische Komplexität und erschwert die praktische Umsetzung. Ein einheitlicher Ansatz am Netzanschlusspunkt erscheint daher vorzugswürdig.
Multi-Use-Speicher und Co-Location-Konzepte mit erneuerbaren Erzeugungsanlagen bieten erhebliche netzdienliche Potenziale. Sie ermöglichen eine effizientere Nutzung bestehender Netzanschlüsse, reduzieren Einspeisespitzen und unterstützen die Integration erneuerbarer Energien. Mess- und Bilanzierungskonzepte sollten diese Entwicklungen unterstützen. Sonderregelungen für einzelne Speicherformen, insbesondere mobile Speicher, erscheinen hingegen nicht erforderlich und würden zusätzliche administrative Komplexität verursachen.

7. Elektrolyseure als strategische Flexibilitätsoption

Elektrolyseure spielen eine zentrale Rolle beim Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft und bei der Integration erneuerbarer Energien. Sie wandeln erneuerbaren Strom in speicherbaren Wasserstoff um und stellen gleichzeitig eine der wenigen großskaligen steuerbaren Lasten im zukünftigen Stromsystem dar. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Systemstabilität, zur Versorgungssicherheit und zur sektorübergreifenden Dekarbonisierung.

Elektrolyseure unterliegen jedoch bereits heute umfangreichen europäischen Vorgaben zur Herstellung erneuerbaren Wasserstoffs, insbesondere hinsichtlich Additionalität sowie der zeitlichen und räumlichen Korrelation des Strombezugs. Diese Anforderungen führen bereits zu einer starken Kopplung der Betriebsweise an erneuerbare Einspeisung. Eine zusätzliche pauschale Netzentgeltbelastung würde daher den wirtschaftlichen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft erheblich erschweren.

Aus Sicht von ARGE NETZ ist der Standort von Elektrolyseuren ein zentraler Faktor für ihre System- und Netzdienlichkeit. Anlagen in Regionen mit hoher Abregelung erneuerbarer Energien oder strukturellen Netzengpässen können erheblich zur Entlastung des Stromsystems beitragen. Die Netzentgeltsystematik sollte daher gezielt Standortsignale setzen und systemdienliche Ansiedlungen fördern. Bisherige hierzu angedachte Instrumente, insbesondere „Nutzen-statt-Abregeln“ erfüllen diesen Anspruch aufgrund ihrer Komplexität und mangelnden Praxistauglichkeit nicht.

Nach Auslaufen der bestehenden Netzentgeltentlastung sollte ein stufenweiser Übergang in eine Folgeregelung erfolgen. Eine partielle Netzentgeltentlastung, gekoppelt an Standortkriterien und nachweisbare Flexibilität, erscheint hierfür geeignet. Elektrolyseure sollten aufgrund ihrer besonderen regulatorischen Rahmenbedingungen nicht vollständig mit klassischen industriellen Letztverbrauchern gleichgestellt werden.

8. Zu den Fragen der Bundesnetzagentur

<u>Netzentgelte mit Finanzierungsfunktion</u>

Netzgekoppelte Speicher / Sollte auf Mengen, die im Zuge einer Kapazitätsüberschreitung entnommen werden, der AP2 voll wirken oder sollte insgesamt nur auf die saldierten Mengen abgestellt werden?

Der **AP2 sollte ausschließlich auf die saldierten Mengen angewendet werden**. Eine volle Wirkung des AP2 auf unsaldierte Entnahmen würde Speicher unverhältnismäßig belasten und netzdienliches Verhalten konterkarieren. Falls der AP2 auf die gesamte Arbeit angewendet werden würde, entstünde ein Hemmnis, den Speicher ggf. netzdienlich zu betreiben. Analog zum heutigen starren Leistungspreis, der bei einer kurzzeitigen Leistungsspitze die Kosten für die gesamte Abrechnungsperiode „hochschraubt“, würde eine Vollbelastung der Gesamtarbeit unverhältnismäßige Mehrkosten verursachen, die starres Verhalten hervorrufen könnten.

Speicher bei EE-Anlagen / Wie hoch schätzen Sie das Potential von Speichern bei EE-Anlagen, auch für sonstige Zwecke eingesetzt zu werden?

Das Potenzial wird als **sehr hoch** eingeschätzt. Eine Beschränkung von Co-Location-Speichern auf Strom aus der angeschlossenen EE-Anlage verschlechtert den Business Case erheblich. Gerade die Kombination aus PV und Speicher dämpft Einspeisespitzen, entlastet Netze lokal und ist volkswirtschaftlich sinnvoll.

Eine **Öffnung von Co-Location-Speichern**, wie sie z. B. MiSpeL vorsieht, ist sowohl für die Netz- als auch für die Systemintegration von Speichern sinnvoll und erforderlich.

Sollte ggf. auch der AP2 auf saldierte Mengen begrenzt werden oder sollte er stets wirken, wenn die gewählte Kapazität überschritten wird?

Siehe oben

Netzentgelte mit Anreizfunktion

ARGE NETZ befürwortet die Einführung des vorgeschlagenen BNetzA-Ansatzes für eine dynamische Netzentgeltkomponente ab 2029. Der von der BNetzA anvisierte Umsetzungszeitplan ist ambitioniert, aber in den höheren Spannungsebenen durchaus machbar. Zu diskutieren ist ob in der ersten Stufe statisch-zeitvariable Netzentgelte eingeführt werden, die dann zunehmend dynamischer ausgestaltet sind.

Sollte ein negativer Saldo aus den Entgelten mit Finanzierungsfunktion und mit Anreizfunktion für Speicher möglich sein oder ist ein Mindestbeitrag zur Netzkostendeckung erforderlich?

Ein **negativer Saldo sollte (dauerhalft) möglich sein**, wenn Speicher:

- Netzausbau (dauerhaft) vermeiden,
- oder kurzfristig Netzkosten messbar reduzieren.

In diesen Fällen leisten Speicher einen volkswirtschaftlichen Beitrag, der über die Netzentgeltsystematik honoriert werden sollte.

Es sollte darüber hinaus möglich sein, netzdienliches Verhalten direkt vom Netzbetreiber vergüten zu lassen, sofern für bestimmte Netzbetriebspunkte ein spezielles Verhalten des BESS zwischen Betreiber und Netzbetreiber vereinbart wird.

Wie schätzen Sie die Umsetzbarkeit der Einführung von dynamischen Entgelten für Speicher im Jahr 2029 ein? Welche Hürden sehen Sie?

Die Umsetzbarkeit wird als möglich, wenn auch herausfordernd eingeschätzt. In erster Linie wird die Umsetzbarkeit von den Netzbetreibern und deren Leistungsfähigkeit abhängig sein. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass die geplante Einführung dynamischer Netzentgelte bis 2029 genügend Vorlaufzeit bietet. Insbesondere in den höheren Spannungsebenen und bei Nutzern mit RLM ist eine Einführung realistisch. Ggf. ist in einer ersten Stufe über die Erprobung des Ansatzes in einer Modellregion nachzudenken. Der Norden Deutschlands bietet sich in diesem Zusammenhang besonders an. ARGE NETZ steht hierfür als Partner zur Verfügung.

Unter welchen Voraussetzungen sehen Sie im Einsatz von Elektrolyseuren netzdienliche Vorteile?

An geeigneten Standorten entfalten Elektrolyseure eine klare Systemdienlichkeit: Sie ermöglichen eine effizientere Integration erneuerbarer Energien, verringern Netzausbaubedarf und reduzieren die Abregelung von EE-Anlagen. Damit leisten sie einen Beitrag zur Stabilisierung der Netzentgelte und steigern die gesamtwirtschaftliche Effizienz des Energiesystems. Der fehlende Zubau von systemdienlich verorteten Elektrolysekapazitäten wird über kurz oder lang zu steigenden Netzentgelte führen, da zusätzlicher Netzausbau für die Integration von erneuerbaren Energien notwendig ist.

Welche Modifikationen der allgemeinen Netzentgeltsystematik könnten für Elektrolyseure gerechtfertigt werden?

Vor dem Hintergrund der bereits durch Fördervorgaben angereizten Systemdienlichkeit wäre eine Fortführung der Netzentgeltbefreiung sachgemäß. Der Wasserstoffhochlauf befindet sich noch in einer Frühphase. Die Erhebung von Netzentgelten würde sich negativ auf die Betriebswirtschaftlichkeit auswirken und den – ohnehin nur schleppend voranschreitenden – Wasserstoffhochlauf ausbremsen. Denkbar wäre, dass Elektrolyseuren freiwillig sich an dynamische Netzentgelten teilnehmen. Mindestens sollte aber ein stufenweiser Übergang in eine Folgeregelung erfolgen. Eine partielle Netzentgeltentlastung, gekoppelt an Standortkriterien und nachweisbare Flexibilität, erscheint hierfür geeignet.

Fazit

Für die weitere Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik hält ARGE NETZ mehrere Punkte für entscheidend. Dazu gehören ein verbindlicher Zeitplan für die Reform, Transparenz über die erwarteten Entgeltwirkungen sowie eine konsistente Abstimmung mit parallellaufenden energiepolitischen Prozessen. Die Komplexität der Systematik sollte begrenzt und Systemdienlichkeit konsequent belohnt werden. Gleichzeitig muss der Vertrauensschutz bestehender Investitionen uneingeschränkt gewahrt bleiben.

Speicher und Elektrolyseure sind tragende Säulen des zukünftigen Energiesystems. Die Netzentgeltsystematik wird maßgeblich darüber entscheiden, ob Flexibilität entsteht, Systemkosten sinken und der Netzausbau effizient erfolgt. Eine erfolgreiche Reform muss daher verursachungsgerecht, investitionssicher und systemisch konsistent ausgestaltet sein. Nur unter diesen Voraussetzungen kann die Netzentgeltreform ihren Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten.

Erneuerbaren-Unternehmensgruppe ARGE NETZ

ARGE NETZ gehört zu den führenden Unternehmensgruppen der erneuerbaren Energieversorgung. Wir bündeln mit 450 Gesellschaften rund 5.000 Megawatt installierte Leistung aus Wind, Photovoltaik, Biomasse und bieten Lösungen zur Speicherung und Umwandlung von erneuerbaren Energien.

Für Rückfragen und konkrete Beispiele aus der Praxis stehen wir gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner